Zwischen

dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst
- Personalamt -

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -,
dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -,
dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -,

andererseits

wird gemäß § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz i.d.F. vom 16.1.79 (HGBl. S 17) folgende Vereinbarung getroffen:

R i c h t l i n i e n
über die Rückforderung von Fortbildungs- und Umschulungskosten

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinien gelten für Angestellte und Arbeiter, die an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder der Umschulung teilnehmen.
Sie gelten mithin nicht für Ausbildungsverhältnisse, die vom Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erfaßt werden. Hierzu gehören insbesondere die Ausbildungsverhältnisse nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende, den Tarifverträgen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, den Tarifverträgen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe. Für diese Personenkreise richtet sich die Rückforderung von Ausbildungskosten ausschließlich nach § 16 BBiG.

1.2 Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinien sind auch Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen aufgrund des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz sowie Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die eine Zeitdauer von insgesamt 20 Arbeitstagen oder 24 Werktagen nicht überschreiten. Dabei ist für die Prüfung der Frage, ob die vorgenannten Zeitgrenzen überschritten werden, jede abgeschlossene Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahme für sich zu betrachten.

1.3 Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Sinne der vorstehenden Regelungen sind alle Maßnahmen, die während der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit stattfinden, und zwar unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Abschluß durchgeführt wurden.

1.4 Zur Rückzahlung der Fortbildungs- bzw. Umschulungskosten haben sich danach insbesondere zu verpflichten:

1.4.1 Angestellte, die an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung für den mittleren oder gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst teilnehmen; (Bildungsmaßnahmen zur Erlangung der Fachhochschulreife werden hiervon jedoch nicht erfaßt).

1.4.2 Angestellte, die sich der Zusatzausbildung zu Fachkräften in der Datenverarbeitung unterziehen;

1.4.3 Amtsarzt-Anwärter;

1.4.4 Ärzte, die sich zur Ablegung der Amtsärztlichen Prüfung fortbilden lassen;

1.4.5 Tierärzte, die sich zur Ablegung der staatstierärztlichen Prüfung fortbilden lassen;

1.4.6 Krankenschwestern/Krankenpfleger in der Fortbildung zur Unterrichtsschwester/Unterrichtspfleger;

1.4.7 Unterrichtsschwestern/Unterrichtspfleger in der Fortbildung;

1.4.8 Krankenschwestern/Krankenpfleger in der Fortbildung zu Leitenden Krankenschwestern/Krankenpflegern;

1.4.9 Leitende Krankenschwestern/Leitende Krankenpfleger in der Fortbildung;

1.4.10 Krankenschwestern/Krankenpfleger

1.4.11 im Anästhesie-Dienst eingesetzte Verwaltungsangehörige, die sich für diese Tätigkeit fortbilden lassen;

1.4.12 Teilnehmer der verwaltungseigenen Ausbildung zum/zur Altenpflegehelfer/in;

1.4.13 Umschüler für den Beruf des Desinfektors oder der Phonotypistin;

1.4.14 Teilnehmer an der Ausbildung

zum Gewerbekontrolleur,
zum Lebensmittelkontrolleur,
zum Gesundheitsaufseher,
zum Erzieher,
zum Restaurator

1.4.15 Teilnehmer der sog. "Bobath-Kurse";

1.4.16 Angestellte zur Einarbeitung in den Betriebsprüfungsdienst;

1.4.17 Kraftfahrer;

1.4.18 Signaltechniker.

2. Verpflichtungserklärung

2.1 Die Teilnehmer an den von Abschnitt 1 erfaßten Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen haben sich schriftlich zu verpflichten, nach Beendigung der Maßnahme für eine Mindestzeit im hamburgischen öffentlichen Dienst zu verbleiben, und zwar bei einer Dauer der Maßnahme

bis zu	6	Monaten			:	für 1 Jahr,
über	6	Monate	bis zu	12 Monaten	:	für 2 Jahre,
über	12	Monate	bis zu	24 Monaten	:	für 3 Jahre,
über	24	Monate	bis zu	36 Monaten	:	für 4 Jahre,
und mehr als				36 Monate	:	für 5 Jahre.

2.2 Die Teilnehmer an den Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen (vgl. Abschn. 1) haben sich ferner zu verpflichten, die gesamten Fortbildungs-/Umschulungskosten (vgl. Abschn. 4) zurückzuzahlen, wenn sie

2.2.1 nach Abschluß der Maßnahme aus einem erst danach begründeten Arbeitsverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Verpflichtungsdauer aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden

oder

2.2.2 wenn sie im Anschluß an eine Umschulung das Angebot zur Übernahme einer zumutbaren Tätigkeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg ablehnen.

Über die Zumutbarkeit der angebotenen Tätigkeit entscheidet die Personalabteilung der Dienststelle, bei der die Maßnahme durchgeführt wurde. Das Mitbestimmungsrecht des Personalrates wird hierdurch nicht berührt.

2.3 Der Umfang der Rückzahlungsverpflichtung vermindert sich für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach Beendigung der Maßnahme im Verhältnis zur Gesamtzahl der Verpflichtungsmonate.

2.4 Wird die Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahme auf eigenen Wunsch oder einem von dem Teilnehmer zu vertretenden Grund abgebrochen oder meldet er/sie sich nicht zur Prüfung an, sind - abweichend von 2.1 - 2.3 - stets 50 v.H. der Fortbildungs- bzw. Umschulungskosten zurückzuzahlen.

3. Form der Verpflichtung

3.1 Mit dem Arbeitnehmer ist eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag nach dem als Anlage beigefügten Muster zu vereinbaren. Das Muster enthält jedoch nur Mindestanforderungen. Es bestehen daher keine Bedenken, wenn die Nebenabrede für die Belange des Einzelfalles entsprechend ergänzt wird.
Die Modifizierung der Nebenabrede unterliegt dem Mitbestimmungsrecht des Personalrates.

3.2 Aus Gründen der Fürsorgepflicht ist bei Abschluß der Nebenabrede darauf hinzuweisen, daß der Rückforderungsbetrag gegebenenfalls auch durch einen neuen Arbeitgeber abgelöst werden kann.

4. Fortbildungs- und Umschulungskosten

4.1 Fortbildungs- und Umschulungskosten sind sämtliche im Zusammenhang mit der Fortbildung oder Umschulung der Freien und Hansestadt Hamburg entstandenen Kosten, insbesondere

4.1.1 die gezahlten Netto-Bezüge,
4.1.2 Lehrgangsgebühren, Schulgeld,
4.1.3 Kosten für Lernmittel,
4.1.4 Prüfungsgebühren,
4.1.5 Reisekostenvergütungen,
4.1.6 Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
4.1.7 anteilige Kosten für die Durchführung der Maßnahme (z.B. Personalkosten für Lehrer, Referenten usw.).

Die Höhe der voraussichtlichen Kosten sind dem Arbeitnehmer aufzugeben.

4.2 Soweit Arbeitnehmer neben den Fortbildungs- bzw. Umschulungsmaßnahmen beschäftigt werden, können - neben den in 4.1.2 bis 4.1.7 aufgeführten Kosten - nur die auf die Fortbildungs- bzw. Umschulungszeit entfallenden Anteile der Netto-Bezüge (nach dem Zeit-Zeit-Verhältnis zu ermitteln) zurückgefordert werden. Die auf die tatsächliche Arbeitszeit entfallenden Bezüge (einschließlich Zulagen und Zuschläge) gehören nicht zu den rückforderungsfähigen Fortbildungs- bzw. Umschulungskosten.

Beispiele:

a) Beginn der Maßnahme: 16.5.83

Vergütung mtl.	3.000 DM brutto = 2.000 DM netto (fiktiv
+ Zulagen für geleistete Arbeit	500 DM
Vergütung Mai 83	3.500 DM brutto = 2.200 DM netto (effektiv)

Der auf die Fortbildungsmaßnahme entfallende Anteil der - fiktiven - Netto-Bezüge beträgt mithin

$$\frac{\text{11 Arbeitstage}\ ^{*}}{\text{20 Arbeitstage}\ ^{*}} \times 2.000\ \text{DM} = 1.100\ \text{DM}$$

*) Himmelfahrt und Pfingstmontag bleiben außer Ansatz.

b) Maßnahme erfolgt während der regelmäßigen Arbeitszeit (40 Std./Woche) mit 18 Std./wöchentl.

Netto-Vergütung - wie a) - fiktiv 2.000 DM,
effektiv 2.200 DM.

Der rückforderungsfähige Anteil der Netto-Bezüge beträgt

$$\frac{18}{40} \times 2.000\ \text{DM} = 900\ \text{DM}.$$

4.3 Die Fortbildungs- und Umschulungskosten (vgl. Nr. 4.1.2 bis 4.1.7) können mit Einwilligung des Senatsamtes für den Verwaltungsdienst pauschaliert werden.

5. Ausnahmen

5.1 Der Anspruch auf Rückforderung der Fortbildungs- und Umschulungskosten entfällt für Arbeitnehmerinnen, die wegen der Geburt ihres Kindes vor Ablauf der Verpflichtungsdauer ausscheiden.
Das gleiche gilt für Arbeitnehmer, die ihren bisherigen Wohnsitz aus Anlaß ihrer Eheschließung so weit entfernt verlegen müssen, daß ihnen eine weitere Beschäftigung bei der Freien und Hansestadt Hamburg nicht mehr zugemutet werden kann.

Ausgenommen von der Rückforderung sind außerdem die Kosten, die durch Fortbildungsmaßnahmen zur Erlangung der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung im Sinne der "Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst" erforderlich sind.

5.2 Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Verpflichtungsdauer zum Zwecke des Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber des

öffentlichen Dienstes kann von der Rückforderung der Fortbildungs- bzw. Umschulungskosten abgesehen werden, wenn von diesem Gegenseitigkeit verbindlich zugesagt wird.

In diesen Fällen ist die Rückforderung dem Grunde nach geltend zu machen. Die Rückzahlungsverpflichtung ist jedoch so lange auszusetzen, bis unter Einbeziehung des Arbeitsverhältnisses zu dem neuen Arbeitgeber die Verpflichtungsdauer erfüllt ist. Die bei dem neuen Arbeitgeber verbrachte Beschäftigung ist nach Abschnitt 2 Nr. 3 zu berücksichtigen.

5.3 Über andere Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet ausschließlich das Senatsamt für den Verwaltungsdienst. Alle Anträge sind daher zur Entscheidung vorzulegen. Das Mitbestimmungsrecht des Personalrates wird durch diese Regelung nicht berührt.

Die Parteien dieser Vereinbarung behalten sich vor, nach Vorliegen ausreichender Erfahrung über die Vereinbarung eines Ausnahmekatalogs zu verhandeln.

6. Außerkrafttreten

Alle bisher zur Rückforderung von Fortbildungs- bzw. Umschulungskosten erlassenen Regelungen, Richtlinien, Anordnungen und Einzelentscheidungen werden aufgehoben.

7. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1983 in Kraft.

Hamburg, den 22. August 1983

Freie und Hansestadt Hamburg
Senatsamt für den Verwaltungsdienst
- Personalamt -

Deutsche
Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

Deutscher Beamtenbund
- Landesverbund Hamburg -

ANLAGE

Entwurf

Zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg - Arbeitgeber -
und
Herrn/Frau ..... - Arbeitnehmer -,

wird folgende Nebenabrede zum Arbeitsvertrag geschlossen:

1. Der/Die Arbeitner(in) wird im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses

   .....

   fortgebildet.

2. Die Fortbildung beginnt am ..... und endet am .....

3. Für die durch die Fortbildung ausfallenden Arbeitsstunden wird der auf diese Zeit entfallende Anteil der Bezüge weitergezahlt.

   Der/Die Arbeitnehmer(in) verpflichtet sich, nach Beendigung der Fortbildungsmaßnahme mindestens für .. Jahre im hamburgischen öffentlichen Dienst zu verbleiben.

   Der/Die Arbeitnehmer(in) verpflichtet sich ferner, die gesamten vom Arbeitgeber getragenen Fortbildungskosten zurückzuzahlen, wenn er/sie vor Ablauf der Verpflichtungsdauer aus seinem/ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

   Sie betragen voraussichtlich insgesamt ..... DM.

   Der Umfang der Rückzahlungsverpflichtung vermindert sich für jeden nach der Fortbildung im Dienste der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgelegten vollen Beschäftigungsmonat um ein ... des Gesamtbetrages.

   Wird die Fortbildungsmaßnahme auf eigenen Wunsch oder aus einem von dem/der Arbeitnehmer(in) zu vertretenden Grund abgebrochen oder meldet er/sie sich nicht zur Prüfung an, sind 50 v.H. der Fortbildungskosten zurückzuzahlen.

6. Die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme begründet keinen Anspruch auf eine Verwendung in bestimmten Tätigkeiten.

7. Die Nebenabrede ist wesentlicher Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Hamburg, den

Arbeitgeber,
vertreten durch:

.....

.....

Arbeitnehmer:

.....

Deutscher Gewerkschaftsbund
Landesbezirk Nordmark
Abt. Beamte / Öffentlicher Dienst
Besenbinderhof 60 · 2000 Hamburg 1

Zwischen
dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst
- Personalamt -

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -

andererseits

wird gemäß § 94 Hamburgisches Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16.1.79 (HGBl. Seite 17) folgende Vereinbarung getroffen:

Die Richtlinien
über die Rückforderung von
Fortbildungs- und Umschulungskosten
vom 22.8.83

werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

"1.1 Diese Richtlinien gelten für Angestellte und Arbeiter, die an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung oder der Umschulung teilnehmen.

Sie gelten mithin nicht für Ausbildungsverhältnisse, die vom Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erfaßt werden. Hierzu gehören insbesondere die Ausbildungsverhältnisse nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende und den Tarifverträgen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes und für medizinische Hilfsberufe. Für diese Personenkreise richtet sich die Rückforderung von Ausbildungskosten ausschließlich nach § 16 BBiG.

Darüber hinaus gelten die Richtlinien auch nicht für Ausbildungsverhältnisse, die im Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz - HebG) und im Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) geregelt sind."

Nach Nummer 4.3 wird folgende Nummer 4.4 eingefügt:

"4.4 Für Gewerbekontrolleure und Angestellte, die sich in der Ausbildung für den gehobenen oder höheren Dienst in der Gewerbeaufsicht bzw. in der Technischen Aufsicht befinden, treten an die Stelle der in 4.1.1 genannten Netto-Bezüge 50 v. H. der gezahlten Netto-Bezüge."

In Nummer 5.1 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

" Außerdem entfällt die Rückforderung für Arbeitnehmer, die während der Probezeit (§ 5 BAT, § 5 MTL II) aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Die Anderungen treten am 1. Januar 1983 in Kraft

Hamburg, den 31. März 1987

Freie und Hansestadt Hamburg
Senatsamt für den Verwaltungsdienst
- Personalamt -

Deutsche
Angestellten-Gewerk-
schaft
- Landesverband Hamburg -

Deutscher
Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

Deutscher
Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -